



Antrag Nr.: 16 / 2025-28

Antragsteller: Rechtsorgane

Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Datum: 30.03.2025

Antrag: Änderung § 13 Abs. 3

§ 13 Einspruch

- (3) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs und die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage. ~~Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und die Einzahlung der Antragsgebühr zwei Tage.~~

Begründung: Die bisherige Regelung bezieht sich offenkundig ausschließlich auf Meisterschaftsspiele. Nicht geregelt ist, wie diese Regelung auf Pokalwettbewerbe oder auch Qualifizierungsspiele anzuwenden ist. Daher ist eine Vereinfachung der Regelung geboten.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2025 in Kraft.